

**Satzung der Gemeinde Egmating
über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
(Stellplatzsatzung)**

vom 09.04.2024

Die Gemeinde Egmating erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, S.796, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 21 32-1-B), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

1. Die Satzung regelt den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach Art. 47 BayBO und gilt für die Errichtung genehmigungspflichtiger, genehmigungsfrei gestellter und verfahrensfreier Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Garagen.
2. Die Satzung gilt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Egmating mit Ausnahme der Gebiete, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne mit von dieser Satzung abweichenden Festsetzungen gelten.

**§ 2
Stellplätze**

1. Zahl der Stellplätze
 - 1.1. Die Anzahl der aufgrund Art. 47 BayBO herzustellenen Stellplätze für Kraftfahrzeuge wird für nachgenannte Verkehrsquellen wie folgt festgelegt:

| Bauvorhaben / Verkehrsquelle | Zahl der Stellplätze | hiervon Besucherstellplätze |
|---|---|--------------------------------|
| Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Hausgruppen (Reihenhäuser) | 2 Stellplätze / WE | -- |
| Mehrfamilienhäuser ab 3 Wohneinheiten | 1,8 Stellplätze / WE | -- |
| Gebäude mit Büro- und Verwaltungsräumen ohne erheblichen Besucherverkehr | 1 Stellplatz je 35 m ² Hauptnutzfläche | 75 % |
| Räume m. erheblichem Besucherverkehr (Schalter- und Abfertigungsräume und dgl.), Praxisräume für Ärzte und dgl. | 1 Stellplatz je 35 m ² Hauptnutzfläche jedoch mindestens 3 Stellplätze | 75 % |
| Läden, Waren- und Geschäftshäuser | 1 Stellplatz je 30 m ² Verkaufsfläche | 75 % |
| Gewerbliche Anlagen wie Handwerks- und Industriebetriebe, Ausstellungs- und Verkaufsflächen, Kfz-Werkstätten | 1 Stellplatz je 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte | 15 % |

- 1.2. Für Verkehrsquellen, die nicht zu den oben genannten zählen, gilt die in der vom Staatsministerium des Innern gemäß Art. 47 Abs. 2 Satz 1 BayBO erlassenen Rechtsverordnung festgelegte Zahl notwendiger Stellplätze.
- 1.3. Ergeben sich bei der Berechnung der Zahl der Stellplätze Zahlenbruchteile, so ist der jeweilige Bedarf ab 0,5 aufzurunden, darunter abzurunden. Die Berechnung ist für selbständige Gebäude oder Gebäudeteile jeweils gesondert vorzunehmen, auch wenn diese auf einem einheitlichen Baugrundstück errichtet werden.
- 1.4. Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt bei den unter Ziffer 1.1 genannten Gebäuden und Räumen nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

§ 3

Anordnung und Beschaffenheit von Stellplätzen und Garagen

1. Vor Garagen ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, bei Pkw mind. 5 m, einzuhalten; soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dies rechtfertigen (z. B. an verkehrsberuhigten Straßen) kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Egming eine Verkürzung des Stauraums auf 3 m zulassen.
2. Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein.
3. Befinden sich mehr als drei Garagen oder Stellplätze an der zur öffentlichen Verkehrsfläche gelegenen Grundstücksseite, so sind diese über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.
4. Nicht überdachte oberirdische Stellplätze und Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

§ 4

Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

1. Sofern die Herstellung der Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück selbst oder einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks möglich ist, kann die Stellplatzpflicht vom Bauherrn auch durch die Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze gegenüber der Gemeinde erfüllt werden (Ablösung). Der Abschluss einer Ablösevereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) steht im Ermessen der Gemeinde.
2. Die Ablösevereinbarung ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Die Frist zur Zahlung des Ablösebetrages wird in der Ablösevereinbarung festgesetzt. Mit Zahlung des Ablösebetrags ist die Stellplatzpflicht erfüllt.
3. Der Ablösebetrag für Stellplätze wird auf 17.500,- € je Stellplatz festgesetzt.

§ 5

Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Egming erteilt werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 1, 2 oder 3 dieser Satzung verstößt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung vom 05.02.2008 außer Kraft

Gemeinde Egming, 19.04.2024



I. Heiler
Erste Bürgermeisterin

